10 K 15 25 amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Buxtehude

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 15/25 28.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 11. Dezember 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude, Saal/Raum Saal I, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Sauensiek Blatt 410 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Sauensiek	1	86/22	Gebäude- und Freifläche, Hinterm Hollen	122
1	Sauensiek	1	86/21	Hof- und Gebäudefläche, Hinterm Hollen 6	1136

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.02.2026 (lfd. Nr. 2) bzw. 24.11.2025 (lfd. Nr. 1) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 255.000,00 € (lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 266.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Laut Gutachten handelt es sich um Grundstücke bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bungalowstil) und einer Garage mit Abstellraum. Das ursprüngliche Baujahr ist 1978. Die Wohnfläche des Hauses beträgt etwa 144 m² verteilt auf 6 Zimmer, Küche, Bad, Bad/WC, Windfang, Diele/Flur, zwei Abstellräume und einen Hausanschlussraum.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-buxtehude.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Meyer
Dipl.- Rechtspflegerin